Einige Gründe die dafür sprechen, das Kfz-Sachverständigenbüro Wittich zu beauftragen:

1. **Wir arbeiten außer in seltenen Ausnahmen NICHT für Versicherungen.**
2. **Wir versprechen nichts, was wir nicht halten können.**
3. **Bereits am Tag nach Auftragserhalt liegen die zu erwartenden Reparaturkosten vor.**
4. **Fachgerechte Gutachten bereits seit über 20 Jahren.**
5. **Uwe Wittich ist seit 2001 von der Handwerkskammer OWL-zu Bielefeld öffentlich bestellt und vereidigter Sachverständiger,**
6. **und seit 12 Jahren als von den Gerichten beauftragter Sachverständiger tätig.**

Folgende Tätigkeiten fallen unter anderen in den Arbeitsbereich:

Die Ermittlung der Schadenhöhe, der Wertminderung und des Restwertes an beschädigten Fahrzeugen, z.B. nach einem Verkehrsunfall.
(Schadengutachten)

Die Feststellung von zurückliegenden verdeckten Unfallschäden, deren Schadenhöhe und die damit in Verbindung stehende Wertminderung. (z.B. nach einem Fahrzeugkauf)

Die Ursache von entstandenen Motorschäden herausfinden, z.B. nach einer durchgeführten Instandsetzung.
(Motorengutachten)

Hier finden Sie uns

www.Kfz-Gutachten-Wittich.de

Kfz-Sachverständiger
Uwe Wittich

Von der Handwerkskammer OWL-zu Bielefeld öffentlich bestellter u. vereidigter Sachverständiger für das Kfz-Techniker-Handwerk, Bereich Mechaniker seit 2001

Bielefeld / Schildesche:

Engersche Str. 89 (gegenüber Media Markt)

33611 Bielefeld

Tel. 0521-322682 Fax. 0521-322681

Fehmarn und Ostholstein:

Tel. 04371-8849990

Und nach Terminabsprache in der Fachwerkstatt:

Unfall gehabt ?

Kfz-Sachverständigenbüro Uwe Wittich

Gutachten bei Unfällen und Schäden

in Ostholstein u. OWL

Tel. 04371-8849990
0521-322680
oder 0170 834 834 4

© Uwe Wittich

www.kfz-gutachten-wittich.de

!! Wichtige Punkte nach einem Verkehrsunfall !!

An der Unfallstelle:

1. Sichern Sie sofort die Unfallstelle ab.
2. Leisten Sie bei Bedarf ERSTE HILFE!
3. Rufen Sie notfalls den Rettungsdienst.
4. Benachrichtigen Sie die Polizei.
5. Verlassen Sie nicht den Unfallort.
6. Fotografieren Sie nach Möglichkeit den Unfallort und die beteiligten Fahrzeuge.
7. **Unterstützen Sie die Polizei bei der Protokollerstellung.**
8. Notieren Sie sich die Namen und Adressen, falls Zeugen am Unfallort sind.
9. !! Rufen Sie einen Kfz-Sachverständigen an, dem SIE vertrauen können. z.B:
   Uwe Wittich ☎ 0170 834 834 4

Nach der Unfallaufnahme:

Wenn Sie den Unfall verursacht haben:

1. Informieren Sie Ihre Versicherung.
2. Wenn Sie eine Vollkaskoversicherung haben, benötigen Sie ebenfalls ein Schadengutachten. Fragen Sie bei Ihrer Versicherung, ob Sie einen öffentlich bestellten und vereidigten Kfz-Sachverständigen beauftragen dürfen.

Wenn Sie den Unfall NICHT verursacht haben:

1. **Um ihren Schaden gegenüber dem Schädiger bzw. dessen Versicherung zu beweisen, sollten Sie zur Sicherung ihrer Ansprüche sofort ein neutrales Gutachten im Sachverständigenbüro Wittich unter der Rufnummer 0170 834 834 4 in Auftrag geben.**

Die Abwicklung des Unfallschadens sollte stets in den Händen des Geschädigten bleiben, auch dann, wenn von der Haftpflichtversicherung des Unfallgegners die gesamte Abwicklung des Schadens angeboten wird. Der Geschädigte sollte nicht zulassen, dass ein unabhängiger Kfz-Sachverständiger durch sogenanntes Schadenmanagement ausgeschaltet wird.

Sie können erahnen was passieren kann, wenn derjenige die Schadenhöhe beurteilt, der den Schaden wahrscheinlich bezahlen muss.

Dem Geschädigten steht es grundsätzlich frei, einen Sachverständigen seiner Wahl zur Beweissicherung und zur Feststellung von Schadenumfang und Schadenhöhe zu beauftragen. Das gilt selbst dann, wenn die Versicherung ohne Zustimmung des Geschädigten bereits einen Sachverständigen bestellt hat oder schickt. Die Kosten für das Sachverständigengutachten sind erstattungspflichtig. Wenn der Schaden jedoch offensichtlich unter 750,- Euro liegt, ist in den meisten Fällen ein Kostenvoranschlag einer Fachwerkstatt ausreichend. In Ausnahmefällen, kann auch bei Schäden unter 750,– Euro ein Gutachten erforderlich sein, z. B. wenn der Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs so gering ist, dass durch einen Bagatellschaden bereits ein wirtschaftlicher Totalschaden entstanden ist.

Die Höhe eines eventuellen Wertminderungsanspruchs kann in der Regel erst durch ein Gutachten belegt werden. Ohne unabhängigen Kfz-Sachverständigen verzichten Autofahrer häufig auf den finanziellen Ausgleich der Wertminderung in beachtlicher Höhe.

Dem Geschädigten steht es frei, sich die Reparaturkosten vom Unfallgegner auf der Basis eines von ihm vorgelegten Schadengutachtens erstatten zu lassen. (fiktive Abrechnung)

Zur Durchsetzung seiner Ansprüche kann der Geschädigte einen Rechtsanwalt seines Vertrauens beauftragen. Die Kosten hierfür, hat die Versicherung des Schädigers grundsätzlich zu tragen. Der unabhängige Kfz-Sachverständige trägt dazu bei, dass auch die gegnerische Versicherung vor unzutreffenden Schadenersatzleistungen bewahrt wird. Dieses dient allen Versicherungsnehmern, die mit ihren Prämien letztlich die Schadenbehebung finanzieren.